



Sächsisches Inklusionsgesetz

Überlegungen des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu einem Sächsischen Inklusionsgesetz

Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

28. September 2017

Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen (Sächsisches UN-BRK-Umsetzungsgesetz – SächsUNBRKUmG)

Vorbemerkungen

„In Folge des zu beschließenden Bundesteilhabegesetzes und der Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes wird der Freistaat Sachsen sein Integrationsgesetz zu einem Inklusionsgesetz weiterentwickeln. In das Gesetzgebungsverfahren werden Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreter unter dem Gebot der Partizipation „Nichts über uns ohne uns“ einbezogen.“ - „Sachsens Zukunft gestalten“ – Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen vom 10. November 2014, Seite 19.

Der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) greift dieses Vorhaben ebenfalls unter den Maßnahmen zur „Politischen Teilhabe und Interessenvertretung“ mit Punkt 12.1.5.1 auf.

Mit dem vorliegenden Papier möchte ich als Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen meinem gesetzlichen Auftrag entsprechend, erste Überlegungen als Ausgangspunkt für die Schaffung eines Sächsischen Inklusionsgesetzes zur Diskussion stellen und den hierzu erforderlichen Prozess anstoßen. In diesem Sinne ist das Papier auch nicht als ein in sich geschlossener Gesetzentwurf, sondern als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Die sich nun anschließenden Abstimmungen und Konsultationen mit dem SLB sowie mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sind für mich essenzieller Bestandteil des weiteren Prozesses. In ihm soll das Papier eine Fortschreibung erfahren. Insbesondere die im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) enthaltenen Strukturen - Fachstelle für Barrierefreiheit und Schlichtungsstelle – sind gegebenenfalls für eine Entsprechung auf der Ebene des Freistaates Sachsen zu diskutieren. Ebenfalls ist die inhaltliche Einbeziehung weiterer Rechtsbereiche in zusätzlichen Artikeln denkbar.

Die Überlegungen bauen auf dem Wortlaut des in Kraft befindlichen Sächsischen Integrationsgesetzes (SächsIntegrG) als Basis auf. Soweit sich dieser in meinen Überlegungen wiederfindet, ist der Text in Schwarzschrift gehalten. Notwendige Erläuterungen sind zur besseren Lesbarkeit als Fußnote ausgestaltet und nicht als besonderer Teil an das Ende des Textes gestellt. Richtschnur meiner Überlegungen sind die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention.



Stephan Pöhler

Dresden, 28. September 2017

Vorbemerkungen	2
Artikel 1 Gesetz zur Verbesserung der Inklusion, Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklG)	1
§ 1 Ziele des Gesetzes	1
§ 2 Behinderung	2
§ 3 Barrierefreiheit	3
§ 3a Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr	3
§ 4 Benachteiligungsverbot	4
§ 4a Sicherung der Teilhabe	6
§ 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen	6
§ 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen ..	7
§ 7 Barrierefreie Informationstechnik	8
§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken	9
§ 8a Verständlichkeit und Leichte Sprache	10
§ 9 Vertretungsbefugnisse durch Verbände	11
§ 10 Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen	12
§ 11 Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	15
§ 11a Kommunale Behindertenbeauftragte und -beiräte	16
§ 11b Förderung der Partizipation	17
§ 12 Besuchskommissionen	17
§ 13 Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	18
§ 14 Zielvereinbarungen	19
Artikel 2 Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG)	20
Artikel 3 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)	20
Artikel 4 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO)	20
Artikel 5 Änderung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)	21
Artikel 6 Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)	21
Artikel 7 Änderung des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG)	22
Kontakt:	23

Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen (Sächsisches UN-BRK-Umsetzungsgesetz – SächsUNBRKUmG)

Artikel 1 Gesetz zur Verbesserung der Inklusion, Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklG)

§ 1 Ziele des Gesetzes

bisherige Fassung:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Integration).

(2) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Betriebe und Unternehmen, die sich mehrheitlich in staatlicher Hand befinden.

neue Fassung:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, **in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,¹ die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre² gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.³ Dies gilt insbesondere für die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und Eltern mit Behinderungen.⁴**

(2) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, **einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,⁵** sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Absatz 1 genannten

¹ Der menschenrechtliche Ansatz der UN-BRK muss Richtschnur bei der Verbesserung der Inklusion, Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen sein.

² Sprachliche Klarstellung

³ Übernahme von § 1 Abs. 1 Satz 2 BGG, Obersatz für die Regelungen der besonderen Bedürfnisse besonderer Gruppen, z. B. gehörlose Menschen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen

⁴ Die Berücksichtigung dieser Belange und der Umstand der gesteigerten Besonderheit dieser ist noch nicht im Bewusstsein der Gesellschaft verankert und deshalb eine derartig explizite Formulierung erforderlich, bezüglich der Eltern mit Behinderungen vgl. auch CRPD-Bemerkungen Nr. 43 und 44.

⁵ Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Geltungsbereich alle, wie auch immer gearteten, Stellen des FSN umfasst

Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für **Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die in Satz 1 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind.**⁶

(3) Abs. 2 gilt für die Gemeinden und Verbände von Gemeinden im Freistaat Sachsen entsprechend.⁷

§ 2 Behinderung

bisherige Fassung:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

neue Fassung:

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.⁸

⁶ Die Vertragsstaaten haben nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der UN-BRK geeignete Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass auch private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, die Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Die in Abs. 2 Satz 2 verankerte Verpflichtung bezieht sich auf Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist und diese daher ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

⁷ Eine flächendeckende Umsetzung der Gesetzesziele ist nur zu erreichen, indem die Gemeinden und Gemeindeverbände (hier insbesondere die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen) in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

⁸ Mit der Neufassung von § 3 wird die Definition von Menschen mit Behinderungen im Gleichklang mit § 3 BGG an die UN-BRK angepasst.

§ 3 Barrierefreiheit

bisherige Fassung:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

neue Fassung:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar⁹**, zugänglich und nutzbar sind. **Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.¹⁰**

§ 3a Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr¹¹

neuer Paragraph, bisher nicht vorhanden

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sowie entsprechende Bauten der Gemeinden und Verbände von Gemeinden sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Gleiches gilt für Tageseinrichtungen für Kinder. Die Regelungen der Sächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen erstellt über die von Stellen nach § 1 Abs. 2 genutzten Gebäude, die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen, bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und erarbeitet verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren.

(3) Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden.

(4) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

⁹ Für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu finden, um sie dann auch nutzen zu können. Der Aspekt der Auffindbarkeit ist insofern ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und wurde deshalb klarstellend in Anlehnung an die entsprechende Formulierung des BGG ergänzt.

¹⁰ Klarstellung, dass die erforderliche Benutzung von Hilfsmitteln für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen bei der Beurteilung der Barrierefreiheit unberührt bleibt. Entspricht § 4 Satz 2 BGG.

¹¹ § 4b ist § 8 BGG nachgebildet. Vgl. im Übrigen die entsprechende Begründung zur Novellierung des BGG, BT-Dr. 18/7824, S. 35-37.

§ 4 Benachteiligungsverbot

bisherige Fassung

(1) Niemand darf von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Freistaates Sachsen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Die Gemeinden und Landkreise werden auf das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hingewiesen.

(3) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(4) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen sind deren Lebensbedingungen und geschlechtsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei bestehenden Benachteiligungen sind besondere Maßnahmen zu deren Beseitigung zulässig.

neue Fassung¹²

(1) Niemand darf von einer **der in § 1 Abs. 2 genannten Stelle**¹³ wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. **Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist.**¹⁴ Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung vermutet.¹⁵

(3) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit

¹² § 4 bedarf im Hinblick auf die Umsetzung der Intentionen der UN-BRK und der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverboteseiner völligen Neustrukturierung.

¹³ Redaktionelle Klarstellung

¹⁴ Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird dieses Gesetz insoweit an das AGG angepasst. Dabei wird klargestellt, dass sexuelle Belästigungen im Sinne des § 3 Absatz 4 AGG auch dann eine Benachteiligung darstellen, wenn kein Bezug zu einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 AGG genannten Konstellationen besteht. Die Regelung greift also auch im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern mit Trägern öffentlicher Gewalt. Besonders Frauen werden als gefährdet angesehen, von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen betroffen zu sein. Insofern kommt diese Änderung vor allem Frauen mit Behinderungen zugute.

¹⁵ Mit Satz 3 wird ergänzt, dass eine Benachteiligung vermutet wird, wenn gegen eine Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen wird. Insbesondere wenn das Gebot angemessener Vorkehrungen beachtet wird, liegt im Einzelfall keine Benachteiligung vor.

Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.¹⁶

(4) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen sind deren Lebensbedingungen und geschlechtsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei bestehenden Benachteiligungen sind besondere Maßnahmen zu deren Beseitigung zulässig.

(5) Unabhängig von Abs. 4 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.¹⁷

(6) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.¹⁸

(7) Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und werden Tatsachen dargelegt, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.¹⁹

¹⁶ Mit Absatz 2 wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK klarstellend und im Sinne von mehr Transparenz im Gesetz verankert. Mit der ausdrücklichen Aufnahme sind keine neuen Verpflichtungen für die Träger öffentlicher Gewalt verbunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll § 4 deklaratorisch an die Vorgaben des GG und die UN-BRK angepasst werden. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG findet seine einfachgesetzliche Ausprägung für Träger öffentlicher Gewalt in dieser Norm. Das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ist im Lichte der UN-BRK auszulegen. Ob eine Benachteiligung wegen Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Daher kann grundsätzlich durch Gesetz die Ermöglichung und Schaffung angemessener Vorkehrungen lediglich allgemein gefordert werden. Begrenzt wird die Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen dadurch, dass die Maßnahmen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten dürfen. Das heißt nicht, dass kein Aufwand betrieben werden muss. Der Träger öffentlicher Gewalt ist aber nicht zur Vornahme von Maßnahmen verpflichtet, die ihn übermäßig belasten. Er muss prüfen, welche Maßnahmen in Betracht kommen und hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Dem Grundsatz der materiellen Beweislast entsprechend liegt das Beweislastrisiko für den Versagensgrund der unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung beim Träger öffentlicher Gewalt.

¹⁷ Menschen mit Behinderungen, die unter mindestens eine weitere Benachteiligungsschutzkategorie des AGG fallen, sollen besonders geschützt werden. Treten weitere Benachteiligungsmerkmale zu einer Behinderung hinzu, kann sich dies zusätzlich negativ auf Teilhabechancen auswirken, z. B. im Bereich Zugang zum Arbeitsmarkt oder zum Gesundheitswesen. Der neue Absatz 5 soll einer Sensibilisierung dienen, im Hinblick auf die besonderen Benachteiligungsrisiken, denen Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Geschlechtsidentität (insbesondere auch Trans- und Intersexualität), ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Alters zusätzlich ausgesetzt sein können.

¹⁸ Übernahme der bereits in § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BGG enthaltenen Regelung, wonach allgemein besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung von Benachteiligungen gerechtfertigt werden.

¹⁹ Eine Beweislastumkehr ist in diesem Bereich geboten, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen wirksam zu verhindern.

§ 4a Sicherung der Teilhabe

neuer Paragraph, bisher nicht vorhanden

Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sind vor ihrem Erlass auf die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sowie deren Gleichstellung zu überprüfen. Insbesondere prüft die Staatsregierung vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Die Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen sind jeweils im Gesetz aufzuzeigen.²⁰

§ 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

bisherige Fassung:

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit einer Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit einer Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

neue Fassung:

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit einer Hörbehinderung (**g**ehörlose, **e**rtaubte und **s**chwerhörige **Menschen**²¹) und Menschen mit einer Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

²⁰ Notwendige Regelung, um bereits im Vorfeld der Schaffung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen wirksam auszuschließen.

²¹ Sprachliche Anpassung

§ 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

bisherige Fassung:

(1) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen haben auf Antrag der Berechtigten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung und den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

neue Fassung:

(1) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit **den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren²²** in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. **Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,**

1. **in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,**
2. **in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.²³**

²² Erweiterung auf die Wahrnehmung von Rechten im Rahmen der elterlichen Sorge im Verwaltungsverfahren

²³ Erweiterung auf die Wahrnehmung von Rechten im Rahmen der elterlichen Sorge außerhalb von Verwaltungsverfahren (z. B. Elternabende u. ä.) **Zur Umsetzung dieser Erweiterung ist nachgelagert die Kostentragung durch die Sächsische Bildungsagentur in der Kommunikationshilfverordnung zu regeln.**

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen²⁴ haben auf Wunsch²⁵ der Berechtigten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Letzteres gilt auch, wenn der Mensch mit einer Hör- bzw. Sprachbehinderung die Sicherstellung selbst organisiert.²⁶

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung und den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen²⁷,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 7 Barrierefreie Informationstechnik

bisherige Fassung:

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

neue Fassung:

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, einschließlich Apps und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) in der jeweils geltenden Fassung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.²⁸

²⁴ Redaktionelle Anpassung

²⁵ Klarstellende Ersetzung von „Antrag“ durch „Wunsch“, um nicht den Anschein der Notwendigkeit eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu erwecken

²⁶ Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts und des Prinzips der selbstbestimmten Teilhabe.

²⁷ Redaktionelle Anpassung

²⁸ Neufassung des bisherigen § 7 in Abs. 1 unter Würdigung der seit Inkrafttreten des SächsIntegrG eingetretenen Veränderungen im Stand der Technik und Verweis auf die BITV 2.0 des Bundes in der jeweils gültigen Fassung, um einen bundeseinheitlichen Standard zu gewährleisten.

(2) Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 14 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.²⁹

§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

bisherige Fassung:

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

neue Fassung:

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen³⁰ haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können **zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren**³¹ insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

²⁹ Abs. 2 enthält einen Unterstützungsauftrag gegenüber gewerbsmäßigen Anbietern von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen (u. a. Produzenten von Internetsoftware, aber auch Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen im Internet darstellen), da es wünschenswert ist, dass Menschen mit Behinderungen das Internet möglichst umfassend, selbstbestimmt und uneingeschränkt nutzen können.

³⁰ Redaktionelle Anpassung

³¹ Sprachliche Anpassung

§ 8a Verständlichkeit und Leichte Sprache³²

neuer Paragraph, bisher nicht vorhanden

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Stellen nach Abs. 1 zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Stellen die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

³² § 8a entspricht § 11 BGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung. Für Menschen mit geistigen Behinderungen stellt Sprache oft eine Barriere dar. Artikel 9 der UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Artikel 21 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, im Umgang mit Behörden unter anderem die Verwendung alternativer Kommunikationsformen zu erleichtern. Insbesondere auch mit Rücksicht auf Artikel 2 der UN-BRK, der klarstellt, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfache Sprache übersetzte Formen umfasst, besteht Regelungsbedarf. Zusätzlich empfiehlt die Evaluation des BGG, Regelungen zu Gunsten der Leichten Sprache aufzunehmen.

Leichte Sprache zielt auf eine besonders leichte Verständlichkeit für Menschen mit geistigen Behinderungen ab. Die Leichte Sprache stellt nicht nur auf besondere Regeln zu Rechtschreibung und Grammatik ab, sondern gibt unter anderem auch Empfehlungen zur Textgestaltung. Zum Beispiel sollen möglichst gebräuchliche Wörter verwendet werden und Sätze kurz und einfach gehalten sein. Texte sollen in einer ausreichend großen Schrift dargestellt und mit Bildern illustriert werden. Über das Netzwerk Leichte Sprache e. V. haben sich Verbände und Organisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen auf gemeinsame Regeln für Informationen in Leichter Sprache verständigt (vergleiche www.leichtesprache.org). Leichte Sprache kann erforderlich sein, wenn Informationen in einfacher Sprache für Menschen mit stärkeren Beeinträchtigungen nicht verständlich sind. Sie ist insofern eine Möglichkeit zur barrierefreien Information und Kommunikation von Menschen mit geistigen Behinderungen.

Leichte Sprache kann für Menschen mit geistigen Behinderungen ein geeignetes Instrument zur Überwindung von Sprachbarrieren sein. Deshalb sollen geeignete Informationen vermehrt in Leichte Sprache übersetzt und entsprechend bereitgestellt werden. Die bereits begonnenen Bestrebungen der Verwaltungen, das Informationsangebot in Leichter Sprache auszubauen, sollen fortgesetzt werden. Die Staatsregierung unterstützt dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten, indem sie auf den weiteren Auf- und Ausbau von Kompetenzen in diesem Bereich hinwirkt.

Vgl. im Übrigen die entsprechende Begründung zur Novellierung des BGG, BT-Dr. 18/7824, S. 46/47 (zu Artikel 2)

§ 9 Vertretungsbefugnisse durch Verbände

bisherige Fassung:

(1) Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, §§ 7 und 8 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Verbände sowie deren sächsische Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

(2) Ein gemäß § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen sächsischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3065), in der jeweils geltenden Fassung, erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Abs. 1 und die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1, §§ 7 und 8 durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(3) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 2 Satz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Vor Erhebung der Klage nach Absatz 2 Satz 1 fordert der Verband die betroffene Behörde auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen. Sagt die Behörde Abhilfe zu, gilt § 72 VwGO entsprechend.

neue Fassung:

(1) Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 3a, § 4, § 6 Abs. 1, §§ 7, 8 und 8a³³ verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Verbände sowie deren sächsische Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 Abs. 3

³³ Redaktionelle Anpassung

vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

(2) Ein gemäß § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen sächsischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3065), in der jeweils geltenden Fassung, erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 und die Verpflichtung nach § 3a, § 6 Abs. 1, §§ 7, 8 und 8a³⁴ durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(3) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 2 Satz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Vor Erhebung der Klage nach Absatz 2 Satz 1 fordert der Verband die betroffene Behörde auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen. Sagt die Behörde Abhilfe zu, gilt § 72 VwGO entsprechend.

§ 10 Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

bisherige Fassung:

(1) Zur Wahrung der Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Behinderungen und zur Förderung ihrer Integration beruft der Ministerpräsident für die Dauer einer Legislaturperiode einen Beauftragten. Der Beauftragte bleibt bis zu einer Nachfolgeberufung im Amt. Wiederberufung ist zulässig. Der Beauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ministeriumsübergreifend tätig. Er kann von seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn bei entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies gerechtfertigt ist.

(2) Aufgabe des Beauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die in § 1 genannten Ziele verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

³⁴ Redaktionelle Anpassung

(3) Der Beauftragte berät die Staatsregierung in Fragen der Behindertenpolitik sowie bei deren Fortentwicklung und Umsetzung. Er

1. arbeitet hierzu insbesondere mit dem Staatsministerium für Soziales und dem Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen,
2. bearbeitet die Anregungen von einzelnen Personen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von kommunalen Beauftragten und Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und
3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen an.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben beteiligen die Staatsministerien den Beauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sind verpflichtet, den Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausgaben trägt der Freistaat Sachsen nach Maßgabe des Haushalts. Der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird.

neue Fassung:

§ 10 Landesbeauftragte/-r für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderungen³⁵

(1) Zur Wahrung der Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Behinderungen, zur Förderung ihrer **gleichberechtigten Teilhabe und zur Begleitung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**³⁶ beruft der Ministerpräsident **unter Beteiligung der anerkannten Verbände im Sinne des § 9**³⁷ für die Dauer einer Legislaturperiode **bei der Sächsischen Staatskanzlei**³⁸ **eine Beauftragte**³⁹ einen Beauftragten. **Die Beauftragte**⁴⁰ der Beauftragte bleibt bis zu einer Nachfolgeberufung im Amt. Wiederberufung ist zulässig. **Die Beauftragte**⁴¹ der Beauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ministeriumsübergreifend tätig. **Sie**⁴² er kann von seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn bei entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies gerechtfertigt ist.

³⁵ Neubezeichnung des Amtes entsprechend Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK (SLAP), Handlungsbedarf 12.1.3

³⁶ Ergänzung der Formulierung unter Berücksichtigung der UN-BRK, vgl. auch Ergänzung in § 1 Abs. 1

³⁷ Umsetzung des Leitgedankens der Partizipation der UN-BRK

³⁸ Klarstellung, dass im Hinblick auf die ministeriumsübergreifende Tätigkeit und dem Verständnis der Belange von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema künftig eine adäquate Anbindung bei der Staatskanzlei erfolgt

³⁹ Ergänzung um die weibliche Bezeichnung

⁴⁰ Ergänzung um die weibliche Bezeichnung

⁴¹ Ergänzung um die weibliche Bezeichnung

⁴² Ergänzung um die weibliche Bezeichnung

(2) Aufgabe **der/des** Beauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die in § 1 genannten Ziele verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden. **Sie/Er** hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) **Die/der** Beauftragte berät die Staatsregierung in Fragen der Behindertenpolitik sowie bei deren Fortentwicklung und Umsetzung. **Sie/er**

1. arbeitet hierzu insbesondere **mit allen Staatsministerien**⁴³ und dem Sächsischen Landesbeirat für **Inklusion und**⁴⁴ die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen,
2. bearbeitet die Anregungen von einzelnen Personen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von kommunalen Beauftragten und Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und
3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen an.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben beteiligen die Staatsministerien **die Beauftragte/** den Beauftragten **frühzeitig**⁴⁵ bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der **gleichberechtigten Teilhabe**⁴⁶ von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sind verpflichtet, **die Beauftragte/** den Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) **Die/der** Beauftragte ist **haupt**⁴⁷amtlich tätig. Die für die Erfüllung der Aufgaben **angemessene**⁴⁸ **Personal- und Sachausstattung stellt der** Freistaat Sachsen **zur Verfügung.**⁴⁹ **Diese wird im Haushaltsplan jeweils in einem besonderen Kapitel dargestellt.**⁵⁰

⁴³ Klarstellung im Hinblick auf die ministeriumsübergreifende Tätigkeit des Beauftragten

⁴⁴ Redaktionelle Anpassung

⁴⁵ Um wirksamer als bisher Einfluss auf derartige Vorhaben nehmen zu können, ist eine Beteiligung frühzeitig, somit bereits vor der Freigabe zur Anhörung durch das Kabinett, zu gewährleisten.

⁴⁶ Sprachliche Anpassung

⁴⁷ Vgl. SLAP unter 12.1.3: Der im Laufe der Jahre stark gewachsene Aufgabenbereich einschließlich der Beteiligung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Etablierung des Amtes des Behindertenbeauftragten auf der Ebene der Staatsregierung und in der Behindertenpolitik sowie ggf. im Zusammenhang mit der Novellierung des SächsAGSGB weitere dem Beauftragten übertragene Aufgaben rechtfertigen mittlerweile eine Ausübung der Tätigkeit im Hauptamt.

⁴⁸ Bei der Personal- und Sachausstattung ist für eine adäquate Aufgabenerledigung auf eine angemessene und nicht nur die (unbedingt) notwendige Ausstattung abzustellen.

⁴⁹ Klarstellende Formulierung

⁵⁰ Aus Transparenzgründen und um der besonderen Stellung des Beauftragten gerecht zu werden, sind die entsprechenden Ressourcen einschl. Stellenplan konkret im Haushaltsplan zu verankern.

(6) Die Beauftragte/der Beauftragte unterrichtet die Sächsische Staatsregierung einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse ihrer/seiner Beratungstätigkeit. Die Sächsische Staatsregierung leitet den Bericht dem Landtag zu.⁵¹

§ 11 Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

bisherige Fassung:

(1) Beim Staatsministerium für Soziales wird ein Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Er

1. berät und unterstützt den Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, und
2. unterstützt das Staatsministerium für Soziales bei der Koordinierung der Hilfen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auf Landesebene.

(2) Die Geschäfte des Landesbeirates werden durch das Staatsministerium für Soziales geführt. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesbeirates sowie die Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder regelt eine Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Soziales.

(3) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen zu treffen.

neue Fassung:

§ 11 Sächsischer Landesbeirat für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderungen⁵²

(1) Beim **Beauftragten/bei der Beauftragten⁵³** wird ein Sächsischer Landesbeirat für **Inklusion und⁵⁴** die Belange von Menschen mit Behinderungen (**SLIB⁵⁵**) eingerichtet. Er

1. berät und unterstützt **die/den Landesbeauftragte/-n für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderungen⁵⁶** in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, und

⁵¹ Einführung einer an die Hauptamtlichkeit angebotenen Berichtspflicht. Diese dient gleichzeitig der Aufwertung des Amtes. Aus Transparenzgründen Einbindung der Legislative durch Zuleitung des Berichts.

⁵² Anpassung der Bezeichnung an die des Beauftragten

⁵³ Anbindung des Landesbeirats künftig beim Beauftragten, um eine effektive Umsetzung der sich aus § 10 Abs. 3 ergebenden Aufgaben zu gewährleisten.

⁵⁴ Anpassung an die Bezeichnung des Beauftragten

⁵⁵ Einführung einer offiziellen Abkürzung des Landesbeirats

⁵⁶ Redaktionelle Folgeänderung

2. unterstützt die Sächsische Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik auf Landesebene.⁵⁷

(2) Der SLIB muss durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene repräsentieren. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Dem SLIB gehören 19 Mitglieder sowie die Beauftragte/der Beauftragte und ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz als beratende Mitglieder an.⁵⁸ Die Mitglieder werden jeweils zwei Jahre nach der Berufung der Beauftragten/des Beauftragten für die Dauer von in der Regel fünf Jahren vom Ministerpräsidenten berufen.⁵⁹ Die Geschäfte des SLIB⁶⁰ werden durch eine Geschäftsstelle beim Landesbeauftragten für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderungen⁶¹ geführt. Der Freistaat Sachsen trägt auch die angemessenen Ausgaben des SLIB.⁶² Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesbeirates sowie die Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) Der SLIB⁶³ gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen zu treffen.

§ 11a Kommunale Behindertenbeauftragte und -beiräte

neuer Paragraph, bisher nicht vorhanden

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zu ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse sowie zur Umsetzung dieses Gesetzes im eigenen Zuständigkeitsbereich bestellen die Landkreise und Gemeinden Behindertenbeauftragte.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte bilden zur Beratung und Unterstützung der Behindertenbeauftragten Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen.⁶⁴

⁵⁷ Zeitgemäße Formulierung

⁵⁸ Umsetzung von SLAP-Maßnahme 12.1.5.1, 3. Anstrich, essenzielle Regelungen zum SLIB sind im Gesetz zu treffen

⁵⁹ Übernahme der Regelung im Wesentlichen aus Punkt 2.4 VwV SLB, veränderte Berufung durch MP ergibt sich aus Anbindung an den Beauftragten sowie wiederum dessen Anbindung an die Sächsische Staatskanzlei

⁶⁰ Redaktionelle Folgeänderung

⁶¹ Redaktionelle Folgeänderung

⁶² bisher im Wesentlichen in Punkt 4.2 VwV SLB geregelt, zum Begriff „angemessene“ Kosten vgl. Fußnote 48

⁶³ Redaktionelle Folgeänderung

⁶⁴ Mit der Verpflichtung in Abs. 1 und 2 wird eine wirksame Umsetzung der Gesetzesziele auf der kommunalen und damit sozialräumlichen Ebene sichergestellt.

(3) Die/der Beauftragte nach § 10 bildet zusammen mit den Beauftragten nach § 11a Abs. 1 eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgaben der Erfahrungs- und Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen und die Erarbeitung fachlicher Positionen sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.⁶⁵

§ 11b Förderung der Partizipation

neuer Paragraph, bisher nicht vorhanden

Der Freistaat Sachsen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen anerkannter Verbände im Sinne des § 9 und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie der Sächsischen Staatsregierung.⁶⁶

§ 12 Besuchskommissionen

bisherige Fassung:

(1) Das Staatsministerium für Soziales beruft im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen unabhängige Kommissionen, die in der Regel unangemeldet Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche sowie Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen besuchen. Die Kommissionen überprüfen, ob den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung möglich ist. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Kommissionen zu unterstützen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.

(2) Jede Kommission legt spätestens zwei Monate nach dem Besuch einer Einrichtung dem Träger und dem Staatsministerium für Soziales einen Bericht vor. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur in anonymisierter Form übermittelt werden. Das Staatsministerium für Soziales berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode zusammenfassend über die Ergebnisse der Arbeit der Kommissionen.

(3) Die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden sowie das Recht der Betroffenen, andere Instanzen anzurufen, bleiben unberührt.

⁶⁵ Die Regelung fixiert die gegenwärtig vorhandene und bewährte Struktur der LAG-B (Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten der Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen) gesetzlich.

⁶⁶ Damit die anerkannten Verbände der Menschen mit Behinderungen entsprechend des in der UN-BRK verankerten Leitprinzips der Partizipation diese auch wirksam wahrnehmen können, sind diese regelmäßig mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten. Die Regelung ist § 19 BGG nachgebildet. Vgl. hierzu auch die entsprechende Begründung zur Novellierung des BGG, BT-Drs. 18/7824, S. 45 (zu Nummer 23)

neue Fassung:

(1) Das Staatsministerium für Soziales **und Verbraucherschutz**⁶⁷ beruft im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen unabhängige Kommissionen, die in der Regel unangemeldet Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche sowie Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen besuchen. Die Kommissionen überprüfen, ob den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung möglich ist. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Kommissionen zu unterstützen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.

(2) Jede Kommission legt spätestens zwei Monate nach dem Besuch einer Einrichtung dem Träger und dem Staatsministerium für Soziales **und Verbraucherschutz**⁶⁸ einen Bericht vor. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur in anonymisierter Form übermittelt werden. Das Staatsministerium für Soziales **und Verbraucherschutz**⁶⁹ berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode zusammenfassend über die Ergebnisse der Arbeit der Kommissionen.

(3) Die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden sowie das Recht der Betroffenen, andere Instanzen anzurufen, bleiben unberührt.

§ 13 Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

bisherige Fassung:

Die Staatsregierung legt dem Sächsischen Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse soll der Bericht Vorschläge zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele enthalten.

neue Fassung:

Die Staatsregierung legt dem Sächsischen Landtag **zur Mitte**⁷⁰ jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vor. Neben der Be-

⁶⁷ Redaktionelle Anpassung

⁶⁸ Redaktionelle Anpassung

⁶⁹ Redaktionelle Anpassung

⁷⁰ Die Ergänzung ist erforderlich, um der jeweils aktuell gewählten Legislative die Möglichkeit zu geben, noch in der laufenden Legislaturperiode sich aus dem Bericht ergebende Erfordernisse aufzugreifen und ggf. Maßnahmen zu deren Umsetzung zu veranlassen. Die Übergabe des Berichts relativ am Ende der Legislaturperiode erscheint, auch im Hinblick auf den Grundsatz der Diskontinuität, nicht zielführend.

standsaufnahme und Analyse soll der Bericht Vorschläge zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele enthalten. **Der Bericht soll darüber hinaus den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen widerspiegeln.**⁷¹

§ 14 Zielvereinbarungen

bisherige Fassung:

(1) Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von behinderten Menschen und ihrer sozialen Integration mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen, Kirchen, Parteien sowie sonstigen Organisationen und Verbänden Zielvereinbarungen abschließen.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.

neue Fassung:

(1) Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von behinderten Menschen und **ihrer gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere zur Herstellung von Barrierefreiheit**⁷² mit **den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen**⁷³, Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen, Kirchen, Parteien sowie sonstigen Organisationen und Verbänden Zielvereinbarungen abschließen. **Die Organisationen und Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.**⁷⁴

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.

⁷¹ Die menschenrechtlichen Maßstäbe der UN-BRK müssen Richtschnur des Handelns aller gesellschaftlich relevanten Akteure sein. Der vorzulegende Bericht muss daher mit der UN-BRK korrespondieren.

⁷² Begriffliche Klarstellung

⁷³ Redaktionelle Änderung

⁷⁴ Wenn auch anerkannt ist, dass kein Anspruch auf den Abschluss einer Zielvereinbarung besteht, so soll zumindest ein Anspruch daraufhin eingeräumt werden, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Dies wird als notwendige Maßnahme der Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung gesehen. Damit wird § 5 Abs. 1 Satz 2 BGG nachgebildet.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG)

§ 12 Nr. 2 SächsWahlG wird gestrichen.⁷⁵

Wortlaut von § 12 SächsWahlG:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2876-Saechsisches-Wahlgesetz#p12>

Artikel 3 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

a) § 16 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO wird gestrichen.⁷⁶

Wortlaut von § 16 SächsGemO:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2754-Saechsische-Gemeindeordnung#p16>

b) § 47 SächsGemO wird wie folgt geändert: Der bisherige Text wird Abs. 1. Nach Abs. 1 wird folgender neuer, bisher nicht vorhandener Abs. 2 eingefügt:

"In Kreisfreien Städten sind Behindertenbeiräte zu bilden. Näheres regelt die Hauptsatzung."⁷⁷

c) Nach § 64 Abs. 2 SächsGemO wird folgender neuer, bisher nicht vorhandener Abs. 2a eingefügt:

"Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben die Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte Behindertenbeauftragte zu bestellen. In den Kreisfreien Städten wird diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt. Sonstige Gemeinden können Behindertenbeauftragte bestellen. Näheres regelt die Hauptsatzung."⁷⁸

Artikel 4 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO)

a) § 14 Abs. 2 Nr. 2 SächsLKrO wird gestrichen.⁷⁹ Wortlaut von § 14 SächsLKrO:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3264-Saechsische-Landkreisordnung#p14>

b) § 43 SächsLKrO wird wie folgt geändert: Der bisherige Text wird Abs. 1. Nach Abs. 1 wird folgender neuer, bisher nicht vorhandener Abs. 2 eingefügt:

"In jedem Landkreis ist ein Behindertenbeirat zu bilden. Näheres regelt die Hauptsatzung."⁸⁰

c) Nach § 60 Abs. 2 SächsLKrO wird folgender neuer, bisher nicht vorhandener Abs. 2a eingefügt:

⁷⁵ Bei § 12 Nr. 2 SächsWahlG handelt es sich um einen pauschalen Wahlrechtsausschluss. Derartige Wahlrechtsausschlüsse sind mit der UN-BRK unvereinbar, vgl. abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, Ziffern 53 und 54.

⁷⁶ Vgl. Fußnote 72

⁷⁷ Vgl. Fußnote 64

⁷⁸ Vgl. Fußnote 64

⁷⁹ Vgl. Fußnote 72

⁸⁰ Vgl. Fußnote 64

"Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben die Landkreise hauptamtlich tätige Behindertenbeauftragte zu bestellen. Näheres regelt die Hauptsatzung."⁸¹

Artikel 5 Änderung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

§ 50 Abs. 1 SächsBO

bisherige Fassung:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.“

neue Fassung:

"In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei sein. Unter diesen Wohnungen muss die Hälfte barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein."⁸²

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

§ 19 SächsKitaG

bisherige Fassung:

„Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung

⁸¹ Vgl. Fußnote 64

⁸² Die Verwendung des Begriffs „barrierefrei“ im Zusammenhang mit dem Gebäudetyp Wohnung bedeutet im Sinne der DIN 18040 Teil 2 nur verminderte Anforderungen an die Bewegungsflächen, die eine Rollstuhlnutzung insbesondere im häuslichen Bereich nicht zulassen. Die DIN 18040 Teil 2 definiert im § 1 „Anwendungsbereich“, dass dies für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen gilt. Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb der Wohnungen wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbare Wohnungen und barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen. In der aktuellen SächsBO fehlt der entscheidende Verweis auf die Herstellung von rollstuhlgerechten Wohnungen bzw. im Sinne der DIN 18040 Teil 2 „Wohnungen für die uneingeschränkte Rollstuhlnutzung“. Gerade rollstuhlgerechte Wohnungen fehlen in der Praxis und müssen hier bauordnungsrechtlich gefordert werden. Eine Quotierung (als Quote in der Quote) für die Herstellung von rollstuhlgerechten Wohnungen ist daher, nicht zuletzt im Hinblick auf den demografischen Wandel, unabdingbar. Ergänzend wird zur Begründung auf die Stellungnahme des Beauftragten zur Novellierung der SächsBO vom 28. Juli 2015 ggü. dem SMI verwiesen.

der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung Rechnung zu tragen. Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertageseinrichtungen zu gewähren, übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen dieses Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.“

neue Fassung:

"Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind **entsprechend § 4** in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, **ihre Förderung ist zu gewährleisten. § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.** Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung."⁸³

Artikel 7 Änderung des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG)

§ 23 Abs. 3 SächsSchulG wird um folgenden neuen, bisher nicht vorhandenen, Satz 2 erweitert:

"Die notwendige Beförderung umfasst auch Fahrten zur Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 4 SächsKitaG bzw. § 1 FöSchulBetrVO, wenn diese Angebote dem stundenplanmäßigen Unterricht vor- bzw. nachgelagert sind."⁸⁴

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

⁸³ Im Hinblick auf Art. 24 UN-BRK muss sich der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach SächsKitaG auch auf Kinder mit Behinderungen erstrecken. Die bisherige Regelung stellt es in das Ermessen des Einrichtungsträgers, die Förderbedingungen (baulich und personell) vorzuhalten oder nicht. Allenfalls ist es denkbar, die aufzunehmende Verpflichtung hinsichtlich unverhältnismäßiger Kosten bei der nachträglichen Herstellung baulicher Barrierefreiheit für einen konkret zu benennenden Übergangszeitraum zu relativieren.

⁸⁴ Die kommunalen Schülerbeförderungssatzungen beschränken die Schülerbeförderung auf Fahrten zwischen Wohnung und Schule zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht. Mangelnde Beförderungsmöglichkeiten, insbesondere im ländlichen Raum, schließen Schüler mit Behinderungen (wie alle anderen Schüler auch, die aber im Einzelfall ggf. auf alternative Beförderungsmöglichkeiten, z. B. Fahrrad, ausweichen können) damit von der Inanspruchnahme von (integrativen bzw. inklusiven) Hortangeboten aus. Dieser Ausschluss wird mit der beabsichtigten Klarstellung beseitigt.

Kontakt:

Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung

für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Albertstraße 10

01097 Dresden

Michael Welsch – Persönlicher Referent und Leiter der Geschäftsstelle

Telefon: 0351/564-4922; E-Mail: michael.welsch@sms.sachsen.de